

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gebiet Flur 2
(Am Südhang) Gemarkung Heiligenkirchen.

Aufgrund des § 10 und des § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BG.Bl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 (GS.NW.167) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GS.NW.S.433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für das Flurstück 293 wird die bisherige Nutzungsart als Grünfläche aufgehoben.
Für dieses Grundstück wird eine Baufläche und eine Grünfläche neu festgesetzt.
Gestaltung: Zweigesch. Bauweise, dem Hang angepaßt.

§ 2

Diese Satzung mit dem als Bestandteil beigefügten Bebauungsplan mit den beschlossenen Änderungen wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heiligenkirchen, den 12. Mai 1967

Im Auftrage des Rates
Gemeinde Heiligenkirchen



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

[Handwritten Signature]
(Ratsmitglied)

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Rates vom 21.7.1967 beschlossen.



[Handwritten Signature]

GENEHMIGT

DETMOLD, DEN 7. DEZ. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:



[Handwritten Signature]